

Fristenwelle brechen: DStV-Präsident Lüth wirbt für deutliche Verlängerungen

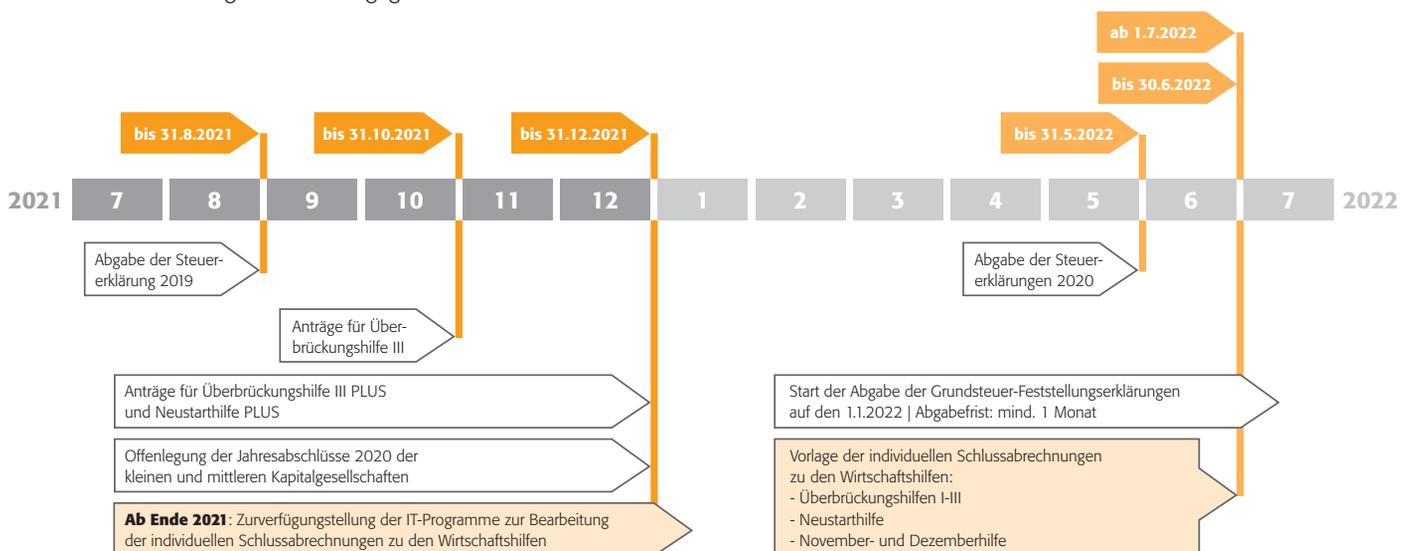
Steuerberater und Steuerberaterinnen stehen im kommenden dreiviertel Jahr einer erneuten Fristenflut gegenüber. Mit den individuellen Schlussrechnungen zu den Wirtschaftshilfen und den Grundsteuer-Feststellungserklärungen schwappt eine heftige Welle an Zusatzaufträgen auf die ohnehin prall gefüllten Schreibtische. DStV-Präsident Lüth forderte daher zum Auftakt der Sondierungsgespräche der neuen Regierungspartner dringend Entlastungen.

Die kleinen und mittleren Kanzleien haben sich in Zeiten der Krise einmal mehr als kompetenter und zuverlässiger Partner an der Seite des Mittelstands bewiesen. Ob Corona-Wirtschaftshilfen, Kurzarbeitergeld, Steuererklärungen und Offenlegung der Jahresabschlüsse oder zahlreiche betriebswirtschaftliche Zusatzaufgaben: Ihr Engagement

leistete einen gewichtigen Beitrag, die gravierenden Auswirkungen der Krise erfolgreich abzumildern.

Damit der Berufsstand dieses enorme Arbeitspensum auch zukünftig absolvieren kann, gilt es nun, den zeitlichen Rahmenplan perspektivisch deutlich zu entschärfen. Mit den individuellen

Schlussrechnungen zu den Wirtschaftshilfen und den Grundsteuer-Feststellungserklärungen auf den neuen Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2022 rollt eine weitere gewaltige Fristenwelle auf die Steuerberaterinnen und Steuerberater zu, wie folgendes Schaubild verdeutlicht:



Zum Auftakt der Sondierungsgespräche forderte DStV-Präsident StB Torsten Lüth die zuständigen Bundesministerien und die maßgeblichen politischen Entscheidungsträger der Bundestagsfraktionen daher in einem **Brandbrief** nachdrücklich dazu auf, diese Welle zu brechen. Dafür müssen spürbare Fristverlängerungen auf den Weg gebracht werden:

- Verlängerung der Frist für die Steuererklärungen 2020 bis Ende August 2022,
- Verzicht auf die Einleitung von Ordnungsgeldverfahren für die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2020 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften bis Ende Mai 2022,
- Gewährung einer Frist für die Abgabe der Schlussrechnungen zu den Überbrückungshilfen I bis III, Neustarthilfe, November- und Dezemberhilfe bis Ende 2022 sowie die
- Verlängerung der Fristen für die Abgabe der Grundsteuer-Feststellungserklärungen auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1.1.2022.

Neuer VBG-Gefahrtarif 2022 veröffentlicht

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) hat den neuen Gefahrtarif 2022 beschlossen und veröffentlicht. Für die Gefahrtarifstelle 05, zu der auch die rechts- und steuerberatenen sowie die prüfenden Berufe gehören, wurde die Gefahrklasse um 0,03 Punkte auf nunmehr 0,63 angepasst. Der neue Gefahrtarif gilt ab 1.1.2022.

Die Veröffentlichung des neuen Tarifs erfolgte nach der Genehmigung durch das zuständige Bundesamt für Soziale Sicherung. Die von der VBG-Vertreterversammlung beschlossene Anpassung der bisherigen Gefahrklasse bewegt sich im rechtlich zulässigen Rahmen. Hierzu war erst vor wenigen Jahren durch die **Rechtssprechung** festgestellt worden, dass im Einzelfall Erhöhungen bis zu 33 % zulässig sein können.

Die Veranlagungsbescheide nach dem neuen Gefahrtarif sollen nach Angabe der VBG im Oktober 2021 zugestellt werden. Dabei sei zu beachten, dass die neuen Gefahrklassen erstmalig im Frühjahr 2023 bei der Berechnung des Beitrags für das Jahr 2022 zur Anwendung kommen werden. Bei der Berechnung der Vorschüsse für das Jahr 2022 werde die VBG auf die bisherigen Gefahrklassen des Gefahrtarifs 2017 abstellen.

Weitere Informationen zum neuen Gefahrtarif sind unter www.vbg.de abrufbar. ■

Das neue Anti-Geldwäsche-Paket

Die Rolle des Berufsrechts im Kampf gegen Geldwäsche

Diskussion

Jedes Jahr fügen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unserer Gesellschaft erheblichen Schaden zu. Aus diesem Grund hat die Europäische Kommission im Juli 2021 ein Gesetzgebungspaket zur Bekämpfung von Geldwäsche vorgestellt. Zu den Plänen zählt etwa die Errichtung einer EU-Behörde für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Zur Verbesserung der Koordination zwischen den Mitgliedstaaten sollen die bisherigen Rahmenvorschriften außerdem gebündelt und in unmittelbar geltendes EU-Recht überführt werden.

Der Vorschlag für eine neue Geldwäscheverordnung soll europaweit für die gleichen

Verpflichtungen, etwa für Steuerberaterinnen und Steuerberater, sorgen. Gleichzeitig sollen die Sorgfaltspflichten durch die Ausweitung der Datenerhebung der Mandanten ausgeweitet werden. Dadurch könnte aber ein weiterer Abbau des Berufsgeheimnisses zu Lasten der Mandantenbeziehung drohen.

In Deutschland führen die Steuerberatungskammern die Aufsicht und sind aufgrund der Selbstverwaltung für die Verhängung von Bußgeldern bei Verstößen gegen die geldwäscherechtlichen Pflichten zuständig.

Über diese spannenden Themen wollen wir mit unseren Gästen aus der europäischen Politik gerne diskutieren. ■

Torsten Lüth: „Als Compliance-Instanz setzt sich der Berufsstand aktiv für die Bekämpfung von Geldwäsche ein. Aufwand und Nutzen der bestehenden Pflichten nach dem Geldwäschegesetz müssen jedoch auf den Prüfstand. Insbesondere bevor eine Verpflichtung zur Meldung weiterer Daten verabschiedet wird.“



Torsten Lüth



Alexandra Jour-Schroeder



Nicola Beer



Dr. Holger Stein

15:30 Registrierung und Kaffee

16:00 **Begrüßung StB Torsten Lüth,** Präsident des Deutschen Steuerberaterverbands e.V.

16:15 **Keynote Speech: Alexandra Jour-Schroeder,** Stellvertretende Generaldirektorin der Generaldirektion FISMA, Europäische Kommission: **Vorstellung der neuen Anti-Geldwäsche-Vorschläge**

16:30 **Podiumsdiskussion**
Nicola Beer MdEP, Vizepräsidentin des Europ. Parl. (Renew Europe)
Alexandra Jour-Schroeder, Stellvertretende Generaldirektorin GD FISMA, Europäische Kommission
StB Dr. Holger Stein, Vizepräsident der Bundessteuerberaterkammer

Moderation: Hendrik Kafsack

17:40 Imbiss und Ausklang

PROGRAMM

Verspätungszuschläge – Besonderes Dilemma bei der Rentenbesteuerung

Die Regelungen zur Festsetzung von Verspätungszuschlägen führen bei Rentnerinnen und Rentnern mitunter zu ungleichen Behandlungen. Dies entspricht aus Sicht des DStV nicht der Intention des Gesetzgebers. Er regte beim Bundesministerium der Finanzen eine angepasste Verwaltungsanweisung an.

Es kann schon vorkommen, dass eine Rentnerin oder ein Rentner über die Jahre nichtsahnend in die Pflicht zur Rentenbesteuerung rutscht. Die Gründe sind vielfältig. In einigen Fällen könnte der Tod des Lebenspartners dazu führen, in anderen reicht vielleicht schon die regelmäßige Rentenerhöhung.

Da eine verspätete Abgabe von Steuererklärungen regelmäßig automatische Verspätungszuschläge nach sich zieht, hat der Gesetzgeber – mit Blick auf Rentnerinnen und Rentner – eine besondere

Verschonungsregelung vorgesehen. Vereinfacht gesagt, bedeutet diese: Fordert das Finanzamt von Rentnerinnen und Rentnern, die bislang berechtigterweise davon ausgehen konnten, nicht erklärungspflichtig zu sein, Steuererklärungen nach, so fallen für die Vergangenheit keine Verspätungszuschläge an (§ 152 Abs. 5 Satz 3 AO). So weit, so gut.

Lässt die Rentnerin bzw. der Rentner jedoch die Steuerpflicht überprüfen und kommt selbstständig zu dem Ergebnis, Steuererklärungen (für weiter zurückliegende Veranlagungszeiträume) einrei-

chen zu müssen, greift die gesetzliche Verschonungsregelung hingegen nicht. Diese Steuerpflichtigen sind dann beim Nachreichen von Steuererklärungen nach den regulären Fristen in der Regel mit Verspätungszuschlägen belastet.

Diese Ungleichbehandlung monierte der DStV in seiner **Stellungnahme S 07/21**. Er regte gegenüber dem BMF entsprechende Anpassungen der Verwaltungsanweisungen an. Konkret sollte das Finanzamt in den genannten kritischen Fällen automatisch eine rückwirkende Fristverlängerung gewähren. Schließlich sollten Rentnerinnen und Rentner, die selbstständig ihre Steuererklärungen nachreichen, genauso behandelt werden wie diejenigen, die erst nach Aufforderung des Finanzamts tätig werden. ■

03

DStV-Präsident Lüth im Austausch mit MinisterialdirigentIn Kerstin Rademacher

DStV-Präsident StB Torsten Lüth war zu Gast im BMF bei MDgin Kerstin Rademacher. Sie knüpfen damit an die gute Verbindung der Häuser an.

Der DStV und das BMF pflegen seit Jahren einen sehr guten Austausch. Diesen setzte DStV-Präsident StB Torsten Lüth im Gespräch mit MDgin Kerstin Rademacher, BMF-Unterabteilungsleiterin für Umsatz- und Verkehrsteuern, fort.

Rademacher und Lüth tauschten sich unter anderem zu ersten Erfahrungen im Zusammenhang mit dem sog. One-Stop-Shop-Verfahren (OSS-Verfahren) aus. Lüth bedauerte, dass Retouren im grenzüberschreitenden Warenverkehr dazu führen können, dass trotz einer Teilnahme am OSS-Verfahren umsatzsteuerliche Registrierungen in anderen Mitgliedstaaten erforderlich seien.

Er verwies dabei auch auf die **DStV-Stellungnahme S 05/21**.

Ferner sprachen Rademacher und Lüth über die umsatzsteuerliche Behandlung von Bildungsleistungen. Lüth unterstrich, dass gewerbliche Fortbildungsanbieter bei einer etwaigen Steuerbefreiung ihre Preise für Fortbildungen korrigieren müssten – und zwar nach oben! Dies rühre aus dem Wegfall des mit einer Befreiung einhergehenden Wegfalls des Vorsteuerabzugs. Er warb

daher eindringlich dafür, im Falle eines neuen Anlaufs zur Reformierung des § 4 Nr. 21, 22 UStG die von der Mehrwertsteuersystemrichtlinie vorgesehene Option zu nutzen, eine Steuerfreiheit an bestimmte Voraussetzungen zu knüpfen (Art. 133 MwStSystRL).

Rademacher zeigte Verständnis für die Anliegen und Prüfungswünsche des Berufsstandes. Sie und Lüth wollen den fachlichen Austausch zwischen DStV und BMF gerne fortsetzen. ■



Verbändeforum IT tagte in Potsdam

Zu seiner turnusmäßigen Herbstsitzung kam das Verbändeforum IT des DStV in diesem Jahr auf Einladung des Steuerberaterverbandes Berlin-Brandenburg e.V. in Potsdam zusammen. Einen Schwerpunkt der Beratungen bildeten unter anderem die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung für den Berufsstand.

Das Verbändeforum IT diskutierte diese Fragen unter anderem mit Blick auf die aktuelle Situation infolge der Corona-Pandemie. Hier seien die besonderen Kompetenzen der Steuerberaterinnen und Steuerberater insbesondere durch die digitale Abwicklung der massenweisen Anträge im Rahmen der staatlichen Hilfsprogramme sowie beim Kurzarbeitergeld besonders deutlich geworden.

Zur Arbeit des Verbändeforums IT gehört auch die Bereitstellung von monatlichen Informationen zu verschiedenen Digitalisierungsthemen sowie Hilfestellungen für den Berufsstand. So wird beispielsweise mit dem aktuellen Newsletter ein Excel-Tool bereitgestellt, mit dem sich die Urlaubsplanung sowie Abwesenheitstage der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kanzleien für

das kommende Jahr 2022 übersichtlich managen lässt. Das Tool ist für alle Mitglieder der regionalen Steuerberaterverbände abrufbar unter www.stbdirekt.de (StBdirekt-Nr.: 373645). ■

04



Die Mitglieder des Verbändeforums IT

DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Dechenstraße 7, 53115 Bonn, Tel. 0228 / 724-0, Fax: 0228 / 724-91181
Satz: diwerbestrategen, Hannover
Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)
Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
 Littenstraße 10, 10179 Berlin,
 Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de

Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B

Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV

Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV

Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.

Bildnachweise: DStV, BMF/Hendel, BStBK, German Tax Advisers, Bernd Hagedorn/Steuerberaterverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., EU-Kommission, Laurence Chaperon

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberater-werden.de
www.steuerberatertag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 @DStVberlin
 DStV
 Gruppe Steuerberater
 @steuerberatertag
 @steuerberatertag